

Factsheet KFZ

Unternehmer die für ihre betriebliche Tätigkeit ein KFZ nutzen, können die dafür anfallenden Kosten als Betriebsausgaben gewinnmindernd geltend machen. Dieses Factsheet gibt Ihnen einen Überblick welche Kosten Sie in Zusammenhang mit Ihrem Auto steuerlich geltend machen können und welche Sonderbestimmungen (Luxustangente, Aktivposten, Mindestnutzungsdauer) zu berücksichtigen sind.

Welche Kosten kann ich für das KFZ steuerlich geltend machen?

Welche Kosten Sie für das KFZ steuerlich ansetzen können, hängt von der tatsächlichen betrieblichen Nutzung des Fahrzeugs ab. Nutzen Sie das Fahrzeug überwiegend für Ihre betriebliche Tätigkeit (mehr als 50%) zählt es zu Ihrem Betriebsvermögen. Sie können in diesem Fall neben den laufenden Ausgaben für das KFZ wie Treibstoff, Versicherung, Instandhaltung und Reparaturen auch die Anschaffungskosten des KFZ in Form einer jährlichen Abschreibung geltend machen.

Wird das Fahrzeug überwiegend privat verwendet, können Sie anstelle der tatsächlichen betrieblichen Kosten auch das Kilometergeld von EUR 0,42 als Betriebsausgabe ansetzen. Das Kilometergeld kann höchstens für 30.000 Kilometer pro Jahr angesetzt werden und deckt sämtliche Aufwendungen für das KFZ ab.

Welche steuerlichen Sonderbestimmungen sind zu berücksichtigen?

Luxustangente: Anschaffungskosten für einen PKW werden steuerlich nur bis zu einer Grenze von EUR 40.000 anerkannt. Bei Fahrzeugen mit höheren Anschaffungskosten ist eine anteilige Kürzung („Luxustangente“) bei der Abschreibung und den wertabhängigen laufenden Kosten vorzunehmen.

Vorsicht: Diese Regelung gilt auch für Leasingfahrzeuge und Gebrauchtfahrzeuge, die nicht älter als 5 Jahre sind!

- **Mindestnutzungsdauer:** Für PKW gilt eine steuerliche Mindestnutzungsdauer von insgesamt 8 Jahren. Das heißt, die Anschaffungskosten für ein neues Fahrzeug sind steuerlich auf 8 Jahre verteilt abzuschreiben.
Vorsicht: Auch bei Leasingfahrzeugen mit einer kürzeren Vertragsdauer ist grundsätzlich die steuerliche Nutzungsdauer in Form eines „Aktivpostens“ zu berücksichtigen. Dies ist jedoch abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Leasingvertrags zu beurteilen.
 - **Vorsteuerabzug:** PKW sind vom Vorsteuerabzug grundsätzlich ausgeschlossen. Sie können daher weder die Vorsteuer für den Kaufpreis oder die Leasingraten, noch für die laufenden Kosten steuerlich geltend machen.
 - Die Anschaffung von PKW und Kombi sind **keine begünstigten Investitionen** für die Geltendmachung des steuerlichen **Gewinnfreibetrags**.
-

Gibt es Fahrzeuge, die von den steuerlichen Einschränkungen ausgenommen sind?

Die oben angeführten steuerlichen **Einschränkungen** wie Luxustangente, Mindestnutzungsdauer, Aktivposten beim Leasing und Ausschluss vom Vorsteuerabzug gelten **nicht** für

- LKW,
- Busse und
- bestimmte vom Finanzministerium in einer Verordnung definierten KFZ, wie Kastenwagen, Kleinlastkraftwagen, Pritschenwagen, Kleinbusse (Mini Van) und Kleinautobusse.

Da die Einschränkungen für diese Fahrzeuge nicht gelten, ergeben sich folgende steuerliche **Vorteile:**

- Die **Anschaffungskosten** können auch bei Überschreitung der EUR 40.000 Grenze steuerlich **in voller Höhe** geltend gemacht werden. Eine Kürzung in Form der Luxustangente ist nicht vorzunehmen.
- Diese Fahrzeuge können steuerlich auf einen **kürzeren Zeitraum abgeschrieben** werden, da die Mindestnutzungsdauer von 8 Jahren nicht anzuwenden ist.
- Für den Kaufpreis, die Leasingraten, sowie für die laufenden Kosten dieser Fahrzeuge besteht (bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen) die Möglichkeit den **Vorsteuerabzug** geltend zu machen.
- Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (z.B. kein gebrauchtes Fahrzeug, Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren) können diese Fahrzeuge auch als **begünstigte Investition** für die Geltendmachung des steuerlichen **Gewinnfreibetrags** herangezogen werden.



Warum ist es sinnvoll ein Fahrtenbuch zu führen?

Das Fahrtenbuch dient grundsätzlich zum Nachweis der betrieblich gefahrenen Kilometer und als Grundlage für die Berechnung der anteiligen privaten Nutzung des KFZ („Privatanteil“).

Das Fahrtenbuch muss die folgenden Informationen enthalten:

- Datum der betrieblichen Fahrt,
- Ort, Zeit und Kilometerstand jeweils am Beginn und am Ende der betrieblichen Fahrt,
- Zweck jeder einzelnen betrieblichen Fahrt und
- die Anzahl der gefahrenen Kilometer, aufgliedert in betrieblich und privat gefahrene Kilometer.

Besonders im Rahmen von Betriebsprüfungen ist das Fahrtenbuch eine wichtige Dokumentationsgrundlage für den Nachweis des angesetzten Privatanteils und für die Zugehörigkeit eines Fahrzeugs zum Betriebsvermögen.

Haben Sie Fragen dazu? Kontaktieren Sie Ihren Berater bei KPS für weitere Informationen.

KPS Partner Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung GmbH, Klingerstr. 9 2353 Guntramsdorf

telefonisch sind wir erreichbar unter: +43 (0) 2236 50 62 20 oder **per E-Mail** unter: office@kps-partner.at